

Dritter Förderaufruf
gemäß § 7 Abs. 2 der Richtlinie zur Förderung des Austausch
bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R-
Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern
(BAnz AT 06.05.2019 B2), geändert am 9. Juli 2020
(BAnz AT 16.07.2020 B6) und am 1. Juli 2021
(GSM-R-Richtlinie)

1. Bewilligungsbehörde

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme wird das Eisenbahn-Bundesamt beauftragt (Bewilligungsbehörde). Anträge auf Zuwendung können *ab sofort* gestellt werden. Vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Anträge sind zu richten an das

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Sachbereich 5
Ernst-Kamieth-Straße 5
06112 Halle (Saale)

oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften (insbesondere §§ 3a, 37 und 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) mit einer absenderbestätigten De-Mail an die De-Mail-Adresse
poststelle@eba-bund.de-mail.de

2. Antrag auf Zuwendung; Antragsformular; Antragsfrist

Für den Antrag auf Zuwendung ist das in der Anlage 1 bekannt gegebene Antragsformular zu verwenden. Ist der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht Halter oder Halterin eines Eisenbahnfahrzeugs, für dessen Umrüstung eine Zuwendung beantragt wird, ist dem Antrag eine Erklärung des Halters oder der Halterin gemäß Anlage 2 beizufügen. Das Antragsformular und das Formular für die Erklärung des Halters / der Halterin wird in digitaler Form zum Abruf auf der Internetpräsenz des Eisenbahn-Bundesamtes bereitgehalten. Dem Antrag ist eine Auflistung der umzurüstenden Eisenbahnfahrzeuge nach vorgegebenem Muster beizufügen. Die Auflistung ist Bestandteil des Antrags. Die Auflistung muss enthalten

- die Bezeichnung des Fahrzeugs (z.B. Triebfahrzeug, Triebzug oder Steuerwagen),
- die Nummer des Fahrzeugs im nationalen Fahrzeugregisters (NVR),
- das Datum, an dem die Inbetriebnahmegenehmigung für das deutsche Netz erteilt wurde,
- sofern Zutreffend: das Datum, an dem die Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder § 9 Abs. 8 TEIV erteilt wurde,
- die Anzahl der umzurüstenden GSM-R-Endgeräte,
- sofern Zutreffend: Die Anzahl der EDOR- Geräte (ETCS Data Only Radio),
- die voraussichtlichen Kosten bzw. Ausgaben der Umrüstung pro Triebfahrzeug.
- ein Auszahlungsplan aus dem hervorgeht, welche Auszahlungen oder Abrufe in welchem Quartal beabsichtigt werden zu beantragen (siehe hierzu auch Abschnitt 5.)

Dem Antragsformular sind zum Nachweis der Antragsvoraussetzungen weitere Angaben und/oder Erklärungen beizufügen, dass

- das betroffene GSM-R-Endgerät selbst nicht mehr nachgerüstet werden kann und gegen ein Gerät eines anderen Typs ausgetauscht werden soll (§ 5 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a),
- pro Fahrzeughalter und Fahrzeugbaureihe weniger als zehn GSM-R-Endgeräte gegen Geräte eines anderen Typs ausgetauscht werden sollen und voraussichtlich ein zusätzlicher Betrag für das Einholen der Genehmigungen und hierzu notwendige Gutachten beansprucht wird (§ 5 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b),
- das betroffene GSM-R-Endgerät mit zwei Funkmodulen (Modems) ausgerüstet ist oder das GSM-R-Endgerät selbst die kleinste austauschbare Einheit ist (§ 5 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c).

Anträge auf Zuwendung können immer nur für sämtliche GSM-R-Endgeräte und – sofern zutreffend – EDOR-Geräte eines Eisenbahnfahrzeugs gestellt werden. In Bezug auf den Kreis der Antragsberechtigten und die besonderen Zuwendungsvoraussetzungen wird auf § 3 und § 4 der GSM-R-Richtlinie verwiesen. Bei unvollständigen Anträgen kann die Bewilligungsbehörde eine Nachbesserung oder Ergänzung innerhalb von zehn Arbeitstagen verlangen.

Anträge nach diesem Förderaufruf sind

- in den Fällen des § 5 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) der GSM-R-Richtlinie spätestens am 31. August 2021 sowie
- in den Fällen des § 5 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c) und Buchstabe d) der GSM-R-Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2021 zu stellen.

3. Zuwendungsfähige Kosten bzw. Ausgaben; Pauschalierung

Um eine effiziente Förderung zu gewährleisten und den Aufwand des Verfahrens zu begrenzen, werden bestimmte Ausgaben nur als Vomhundertsatz anderer zuwendungsfähiger Ausgaben im Sinne einer Pauschalierung bemessen. Höhere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden.

Da je nach Art und Ausführung der Umrüstung (Austausch eines Funkmoduls, Nachrüstung eines Filters oder Austausch der Funkanlage, Eigen- oder Fremdleistung) unterschiedliche zu bemessende Ausgaben anfallen können, hat der Zuwendungsempfänger die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Methoden zur Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben:

- a) Weitgehende Pauschalierung („Bemessungsmethode P“), falls zumindest ein Teil der Arbeiten in Eigenleistung erbracht wird und der Höchstbetrag der Förderung 5 184 Euro pro GSM-R-Endgerät nicht übersteigen soll, oder
- b) Weitgehender Nachweis der Ausgaben („Bemessungsmethode A“) in allen übrigen Fällen.

a. Weitgehende Pauschalierung

Bei der weitgehenden Pauschalierung werden die Ausgaben für

- den gegebenenfalls notwendigen Ausbau nicht störfester Komponenten einschließlich deren fachgerechter Entsorgung (§ 5 Absatz 5 Buchstabe b) der GSM-R-Richtlinie),
- die Installation der nachzurüstenden Komponenten einschließlich Hilfsmaterial für die Installation (außer Werkzeug) (§ 5 Absatz 5 Buchstabe c) der GSM-R-Richtlinie),
- mit der unmittelbaren Umrüstung verbundene Messungen und Prüfungen (§ 5 Abs. 5 Buchst. e der GSM-R-Richtlinie),
- die Dokumentation der Umrüstung (§ 5 Absatz 5 Buchstabe f) der GSM-R-Richtlinie) und
- das Einholen der Genehmigungen, die für den Betrieb der umgerüsteten Endgeräte in Deutschland erforderlich sind (§ 5 Absatz 5 Buchstabe g) der GSM-R-Richtlinie)

mit einem pauschalen Aufschlag in Höhe von 60 % (in Worten: Sechzig Prozent) auf die beleghaft nachgewiesenen Ausgaben für den Erwerb und die Lieferung der nachzurüstenden Komponenten (§ 5 Absatz 5 Buchstabe a) der GSM-R-Richtlinie) bemessen.

Die Ausgaben für Projektplanung und –administration (§ 5 Absatz 5 Buchstabe d) der GSM-R-Richtlinie) werden mit einem zusätzlichen Aufschlag in Höhe von 8 % (in Worten: Acht Prozent) auf die übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben (§ 5 Absatz 5 Buchstaben a), b), c), e), f) und g) der GSM-R-Richtlinie) bemessen. Die weitgehende Pauschalierung kann nur gewählt werden, wenn die Umrüstung zumindest teilweise in Eigenleistung vorgenommen wird.

b. Bemessung ohne weitgehende Pauschalen

Bei der Bemessung ohne weitgehende Pauschalen werden die Ausgaben bei Antragstellern, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, in keinem Bereich der zuwendungsfähigen Ausgaben pauschal bemessen.

Bei allen anderen Antragstellern werden die Ausgaben für Projektplanung und –administration (§ 5 Absatz 5 Buchstabe d) der GSM-R-Richtlinie) mit einem Aufschlag in Höhe von 8 % (in Worten: Acht Prozent) auf die übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben (§ 5 Absatz 5 Buchstaben a), b), c), e), f) und g) der GSM-R-Richtlinie) bemessen.

4. Bemessung des Fördersatzes

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Antragstellern für Fahrzeuge, die überwiegend Verkehrsleistungen im Schienengüterverkehr oder Schienenpersonennahverkehr erbringen, beträgt der Fördersatz 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Gleiches gilt für Antragsteller, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Der Höchstbetrag richtet sich nach § 5 Absatz 4 der GSM-R-Richtlinie.

Bei Antragstellern für Fahrzeuge, die überwiegend Verkehrsleistungen im Schienenpersonenfernverkehr erbringen, wird die Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Fördersatz beträgt 90 % der

zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Höchstbetrag richtet sich nach § 5 Absatz 4 der GSM-R-Richtlinie.

5. Auszahlung

Das Verfahren zur Auszahlung bzw. zum Abruf der Fördermittel und weitere Einzelheiten legt die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid fest. Die hierfür notwendigen Formulare werden in digitaler Form zum Download auf der Internetpräsenz des Eisenbahn-Bundesamtes bereitgehalten. Wird auf die Zuwendung für Eisenbahnfahrzeuge, für deren Umrüstung ein Zuwendungsbescheid ergangen ist, verzichtet, so ist dieser Verzicht der Bewilligungsbehörde vor Auszahlung der Zuwendung mitzuteilen.

Auszahlungen bzw. Abrufe können frühestens getätigt werden, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erlangt hat (Ablauf der Widerspruchsfrist ohne Einlegung eines Widerspruchs oder Eingang der Verzichtserklärung bei der Behörde). Hat die Bewilligungsbehörde eine Auszahlung im Anforderungsverfahren festgelegt sind Auszahlungsgesuche das Eisenbahn-Bundesamt, Referat 42, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn zu richten.

6. Verwendungsnachweis

Die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendung ist nach Nummer 10.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) nachzuweisen. Der Nachweis soll durch eine Auflistung der umgerüsteten Eisenbahnfahrzeuge mit den umgerüsteten GSM-R-Endgeräten, einen zahlenmäßigen Nachweis nebst tabellarischer Belegübersicht bzw. eine Nachkalkulation und einen Sachbericht geführt werden.

Bei unvollständigen oder widersprüchlichen Angaben kann die Bewilligungsbehörde eine Nachbesserung oder Ergänzung innerhalb von zehn Arbeitstagen verlangen. Unterbleibt die Nachbesserung oder Ergänzung in der vorgegebenen Frist, kann die Bewilligungsbehörde weitere Zahlungen verweigern oder bereits gezahlte Beträge zurückfordern.

Berlin, den 1. Juli 2021

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag

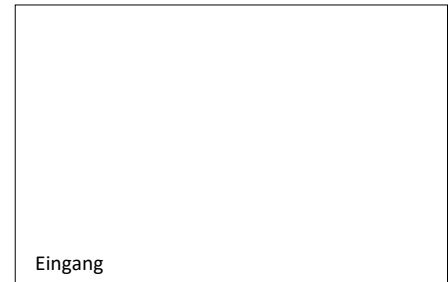
Dr. Tobias Miethaner

Anlage 1: Antrag auf Zuwendung (Muster)

Antrag auf Erlass eines Zuwendungsbescheides im Rahmen der BMVI- Förderrichtlinie „GSM-R“ vom 11.04.2019, zuletzt geändert am 09.07.2020

Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Störfestigkeit von Zugfunkgeräten (cab radio) oder Datenfunkgeräten des Systems GSM-R

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Sachbereich 5
Ernst-Kamieth-Straße 5
06112 Halle (Saale)



Hiermit wird für die Fa. als Halter die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Störfestigkeit von Zugfunkgeräten (cab radio) und/oder Datenfunkgeräten des Systems GSM-R (§ 2 Abs. 1 der RL) beantragt

1. Antragsteller

Rechtsverbindlicher	
Firmenname:	<input type="text"/>
Ansprechpartner/Abteilung:	<input type="text"/>
Firmensitz (Straße/Nr.,	<input type="text"/>
PLZ und Ort:)	<input type="text"/> <input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Tel: / Fax-Nr:	<input type="text"/> <input type="text"/>
Inländischer Bevollmächtigter:	<input type="text"/>
(anzugeben bei ausländischen Antragstellern)	
Rechtsform	<input type="text"/>

Amtsgericht: /

Sonstige Zulassungsstelle

Registernummer:

- Wir verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO). Ein Nachweis (Freistellungsbescheid oder Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes) ist als Anlage beigefügt.

Wagenhaltereigenschaft

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist

- Eigentümer/in aller Fahrzeuge für die eine Umrüstung beantragt wird
(Die Zustimmung der Halterin / des Halters ist beizufügen!)
- Betreiber/in aller Fahrzeuge für die eine Umrüstung beantragt wird
(Die Zustimmung der Halterin / des Halters ist beizufügen!)
- Halter/in aller Fahrzeuge für die eine Umrüstung beantragt wird
Eintrag im Vehicle Keeper Marking Register der *European Railway Agency*:

2. Kurzbeschreibung des Antrags

Beantragt wird die Förderung gemäß dem Förderaufruf vom 24.07.2020.

Dabei sollen bei **insgesamt**

(Anzahl) Fahrzeugen Maßnahmen zur Erhöhung der Störfestigkeit von

(Anzahl) Zugfunkgeräten des Systems GSM-R (§ 2 Abs.1 a. der RL) und

(Anzahl) Datenfunkgeräten des Systems GSM-R (§ 2 Abs.1 b. der RL)

durchgeführt werden.

Die geförderten Maßnahmen sind dazu bestimmt, mindestens ein Niveau der Störfestigkeit zu erreichen, welches der Norm ETSI TS 102 933- 1 V2.1.1 (2015-06) oder der Verordnung (EU) 2016/919 vom 27. Mai 2016 entspricht.

Die Maßnahme soll durchgeführt werden im Zeitraum von (Datum) bis (Datum).

Die Umrüstung wird

- zumindest teilweise in Eigenleistung vorgenommen, wobei nach Abschnitt 3.a. des Förderaufrufs bestimmte Ausgaben mit einem pauschalen Aufschlag auf die beleghaft nachgewiesenen Ausgaben für den Erwerb und die Lieferung der nachzurüstenden Komponenten (5 Abs. 5 Buchst. a) der FöRL) bemessen werden.
- als Fremdleistung bezogen, wobei die Ausgaben für Projektplanung und –administration als pauschaler Aufschlag auf die übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben bemessen werden, sofern der Antragsteller nicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

Mit den Fahrzeugen werden jeweils überwiegend

- Verkehrsleistungen im Schienengüterverkehr (SGV) erbracht.
- Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbracht.
- Verkehrsleistungen im Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) erbracht.

3. Angabe der Eisenbahnfahrzeuge mit Datum der Inbetriebnahme gem. § 4 Abs. 1 a) oder Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs.1 b) der Richtlinie

Bitte füllen Sie hierzu die Anlage 1 zum Antrag (abrufbar auf der Internetseite des EBA unter der Rubrik „Finanzierung“) vollständig aus und fügen Sie diese Ihrem Antragsvordruck bei.

Ergänzende Angaben

4. Erklärungen des Antragstellers

Wir erklären hiermit,

- dass kein Antrag auf Durchführung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Antragsteller und keine (Verpflichtung zur) Abnahme der Vermögensauskunft auch nicht hinsichtlich des Inhabers des Antragsstellers, vorliegt bzw. – bei Antragstellern aus anderen Staaten – keine entsprechende Verfahren nach ausländischem Recht vorliegen,
- dass mit den hiermit beantragten Maßnahmen noch nicht begonnen wurde und vor Bestandskraft des hiermit beantragten Zuwendungsbescheids auch nicht begonnen wird; dabei gilt als Beginn der Abschluss eines der Ausführung der Maßnahme zuzurechnenden Kauf- und Werkvertrages; Planung gilt hierbei nicht als Beginn des Vorhabens,
- das Antrag stellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG
 - nicht berechtigt ist,
 - berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt.
- dass hinsichtlich Eisenbahnfahrzeuge, die nachgerüstet werden sollen, keine anderweitige Förderung vorliegt und auch nicht beantragt werden wird; dies gilt auch für entsprechende Fördermaßnahmen anderer Staaten,

- damit einverstanden zu sein, dass die Bewilligungsbehörde gegebenenfalls die Angaben zur Förderung bei den Vertragspartnern unserer Firma durch Einholung von Informationen prüft,
- dass wir verpflichtet sind, dem EBA und sonstigen Prüfbehörden auf Anforderung Nachweise zu erteilen; insbesondere können im Rahmen der Prüfung detaillierte Bonitätsunterlagen angefordert werden,
- dass uns bekannt ist, dass es sich bei allen Angaben im Förderantrag, im Verwendungsnachweis und den übrigen eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes handelt,
- dass wir die Mitteilung gemäß § 2 des Subventionsgesetzes über die subventionserheblichen Tatsachen, abrufbar auf der Internetseite des EBA unter der Rubrik „Finanzierung“, zur Kenntnis genommen haben,
- dass gegen uns keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen eines gegen die öffentlichen Haushalte gerichteten Vermögensdelikts vorliegen und dass nach Antragstellung anhängige Verfahren unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden,
- dass wir verpflichtet sind, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden,
- dass wir die Förderrichtlinie „GSM-R“, abrufbar auf der Internetseite des EBA unter der Rubrik „Finanzierung“, zur Kenntnis genommen haben,
- dass wir die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-P-Kosten) und Vordrucke zum Förderverfahren, abrufbar auf der Internetseite des EBA unter der Rubrik „Finanzierung“, zur Kenntnis genommen haben.

Anlagen:

- Anlage 1 zum Antrag
- ggf. weitere Anlagen

Bemerkungen:

		(Ort und Datum)
Zusammenstellung der Antragsunterlagen		
<input type="checkbox"/>	vorliegender Zuwendungsantrag nebst Anlage(n) im Original und	
<input type="checkbox"/>	zusätzlich per E-Mail (pdf-Datei).	

(rechtsv

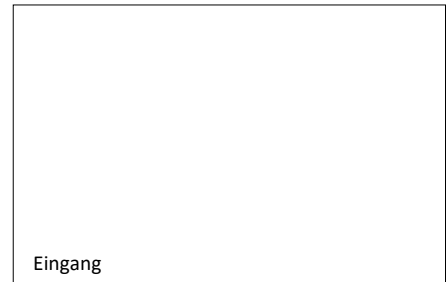
Anlage 2: Zustimmung der Halterin / des Halters (Muster)

Zustimmung des Halters / der Halterin im Rahmen der BMVI-Förderrichtlinie „GSM-R“ vom 11.04.2019, zuletzt geändert am 09.07.2020

Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Störfestigkeit von Zugfunkgeräten (cab radio) oder Datenfunkgeräten des Systems GSM-R

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Sachbereich 5
Ernst-Kamieth-Straße 5

06112 Halle (Saale)



Hiermit erklärt die Fa. Halter/in der in der Anlage aufgeführten Eisenbahnfahrzeuge zu sein, einer Umrüstung der GSM-R-Anlage der betreffenden Eisenbahnfahrzeuge zuzustimmen und weder selbst einen Antrag auf Förderung der Umrüstung der GSM-R-Anlage nach der Richtlinie zur Förderung des Austausch bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störffeste GSM-R-Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern (BAnz AT 06.05.2019 B2), zuletzt geändert am 9. Juli 2020 (BAnz AT 16.07.2020 B6), zu beantragen oder beantragt zu haben noch anderen Dritten die Zustimmung zu der entsprechenden Umrüstung zu erteilen oder erteilt zu haben.

1. Halter/in

Rechtsverbindlicher	
Firmenname:	<input type="text"/>
Ansprechpartner/Abteilung:	<input type="text"/>
Firmensitz (Straße/Nr.,	<input type="text"/>
PLZ und Ort:)	<input type="text"/> <input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Tel: / Fax-Nr:	<input type="text"/> <input type="text"/>
Inländischer Bevollmächtigter:	<input type="text"/>

(anzugeben bei ausländischen Haltern oder Halterinnen)

Rechtsform

Amtsgericht: /

Sonstige Zulassungsstelle

Registernummer:

Wagenhaltereigenschaft

Eintrag im Vehicle Keeper Marking Register der *European Railway Agency*

5. Antragsteller/in (

Die Zustimmung wird erteilt an

Rechtsverbindlicher

Firmenname:

Ansprechpartner/Abteilung:

Firmensitz (Straße/Nr.,

PLZ und Ort:)

E-Mail:

Tel: / Fax-Nr:

Inländischer Bevollmächtigter:

(anzugeben bei ausländischen Antragstellern)

Rechtsform

Amtsgericht: /

Sonstige Zulassungsstelle

Registernummer:

6. Angabe der Eisenbahnfahrzeuge

Bitte füllen Sie hierzu die Belegübersicht als Anlage 1 zum Antrag (abrufbar auf der Internetseite des EBA unter der Rubrik „Finanzierung“) vollständig aus und fügen Sie diese Ihrem Antragsvordruck bei.

Ergänzende Angaben

7. Erklärungen der Halterin / des Halters

Wir erklären hiermit,

- Halter/in der in der Anlage aufgeführten Eisenbahnfahrzeuge zu sein,
- einer Umrüstung der GSM-R-Anlage der betreffenden Eisenbahnfahrzeuge zur Erhöhung der Störfestigkeit gegenüber Signalen des öffentlichen Mobilfunks zuzustimmen,
- selbst keinen einen Antrag auf Förderung der Umrüstung der GSM-R-Anlage nach der Richtlinie zur Förderung des Austausch bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R-Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern (BAnz AT 06.05.2019 B2) für die in der Anlage aufgeführten Eisenbahnfahrzeuge zu stellen oder gestellt zu haben,
- anderen Dritten nicht zu gestatten oder gestattet zu haben einen Antrag auf Förderung der Umrüstung der GSM-R-Anlage nach der Richtlinie zur Förderung des Austausch bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R-Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern (BAnz AT 06.05.2019 B2) für die in der Anlage aufgeführten Eisenbahnfahrzeuge zu stellen,

- dass uns bekannt ist, dass es sich bei allen Angaben im Zusammenhang mit der erteilten Zustimmung um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes handelt,
- dass wir die Mitteilung gemäß § 2 des Subventionsgesetzes über die subventionserheblichen Tatsachen, abrufbar auf der Internetseite des EBA unter der Rubrik „Finanzierung“, zur Kenntnis genommen haben,
- damit einverstanden zu sein, dass die Bewilligungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt und gegebenenfalls der Bundesrechnungshof die Angaben zur Zustimmung bei den Vertragspartnern unserer Firma durch Einholung von Informationen prüft,
- dass wir verpflichtet sind, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden,
- dass wir die Förderrichtlinie „GSM-R“, abrufbar auf der Internetseite des EBA unter der Rubrik „Finanzierung“, zur Kenntnis genommen haben,

Anlagen:

- Anlage 1 zur Zustimmung
- ggf. weitere Anlagen

Bemerkungen:

(Ort und Datum)

(rechtsv

Zusammenstellung der Unterlagen

- vorliegende Zustimmung nebst Anlage(n) im Original und
- zusätzlich per E-Mail (pdf-Datei).